

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Welt der Steuern kann manchmal so trocken sein wie der Wüstensand in einem Steuerparadies. Doch auch in unseren Breitengraden konnten wir uns in den letzten Wochen über fehlenden Sonnenschein kaum beklagen - über das deutsche Steuerrecht da schon eher. Auf jeden Fall bringt auch der Monat Juli wieder einige wichtige steuerrechtliche Aspekte und Entscheidungen mit sich, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten. Starten wir mit etwas Außergewöhnlichem, den außergewöhnlichen Belastungen, um genau zu sein.

Wenn ein Steuerpflichtiger zwangsläufig größere Aufwendungen als die überwiegende Mehrzahl derer mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie gleichem Familienstand hat, können diese Aufwendungen im Steuerrecht als außergewöhnliche Belastungen angesehen werden. Das gängigste Beispiel hierfür sind Krankheitskosten, wie Zuzahlungen zu Arzt- und Pflegekosten, Physiotherapien oder Medikamenten. Ob das auch für die bekannte „Essenslieferung auf Rädern“ gilt, zumindest für Personen, denen es aufgrund ihrer Erkrankung nicht möglich ist, selbst einzukaufen und zu kochen, musste nun das Finanzgericht Münster entscheiden. Lesen Sie hierzu unseren ersten Beitrag.

In Zeiten, in denen Influencer als vollwertige Berufsbezeichnung gilt, hat das Leben in den sozialen Medien längst die Wirklichkeit überholt. Auch die Verdienstunterschiede in der Medienbranche sind enorm. Verständlich, dass auch das Finanzamt daran teilhaben will. Der Steuern gibt es viele und auch hinsichtlich der möglichen Einkunftsarten kann man mitunter streiten. Ob der Drang zur Selbstinszenierung im Umkehrschluss auch bedeutet, dass automatisch eine selbständig künstlerische Tätigkeit ausgeübt wird, oder es sich doch eher um eine nüchtern gewerbliche handelt, beschreibt unser zweiter Beitrag.

Einem Thema, was alle angeht, widmen wir uns in unserem dritten Beitrag - der Pflegeversicherung. Hier wurde seit langer Zeit schon bemängelt, dass eine Beitragsbelastung unabhängig von der Kinderzahl ungerecht sei. Nachdem das Bundesverfassungsgericht im April 2022 sogar die Verfassungswidrigkeit entschied, soll die Beitragsbelastung ab 1. Juli 2023 mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz nunmehr gerechter verteilt werden. Allerdings: Für Kinderlose und Familien mit nur einem Kind wird es dennoch teurer.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

### **„Essen auf Rädern“ steuerlich nicht absetzbar**

#### **Kosten für Verpflegung gehören zu den üblichen Kosten der Lebensführung**

Selbst kochen oder einfach das Essen liefern lassen? Viele Menschen nehmen heutzutage die Leistungen von Essenslieferdiensten in Anspruch, oftmals, weil die eigene Mobilität eingeschränkt ist und eine Selbstversorgung gar nicht mehr möglich ist. Das „Essen auf Rädern“ kostet natürlich in der Regel mehr, als eine selbst bereite Mahlzeit, sind doch damit viele verschiedene Dienstleistungselemente verbunden. Doch müssen diese Kosten eigentlich alleine getragen werden oder lässt sich der Fiskus daran beteiligen? Handelt es sich vielleicht um außergewöhnliche Belastungen im steuerlichen Sinne? Diese Frage stellte sich auch ein Rentnerehepaar. Die Eheleute beantragten rund 1.500 Euro an Kosten in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen abzusetzen. Das Finanzamt und auch das Finanzgericht Münster (Urteil vom 27. April 2023 - 1 K 759/21 E) lehnten den Ansatz allerdings ab. Eine Revision beim Bundesfinanzhof wurde nicht zugelassen.

### **Außergewöhnliche Belastungen müssen auch außergewöhnlich sein**

Außergewöhnliche Belastungen liegen vor, wenn ein Steuerpflichtiger zwangsläufig größere Aufwendungen als die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands hat. Zwangsläufig bedeutet, dass sich derjenige aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen den Aufwendungen nicht entziehen kann und diese den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Dann können die Kosten, abzüglich einer nach Familienstand und Kinderanzahl gestaffelten zumutbaren Belastung, in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Im vorliegenden Fall hatten beide Ehegatten einen Pflegegrad und zusätzlich einen Grad der Behinderung von 100 mit Merkzeichen G. Sie argumentierten, dass aufgrund der Krankheitssituation die eigene Essensversorgung nicht mehr möglich und die Essenslieferungen demzufolge zwangsläufig seien.

Dem stimmte das Finanzamt und auch das Finanzgericht nicht zu. Zwar mag es für den Kläger und seine Frau zutreffen, dass sie auf die Essenslieferungen angewiesen waren. Im Allgemeinen seien diese Aufwendungen jedoch nicht ungewöhnlich und zwangsläufig.

### **Kosten für Verpflegung sind übliche Aufwendungen**

Nach Ansicht des Finanzgerichts gehört es heutzutage zu den „typischen Vorgängen der Lebensführung“, sich Essen nach Hause zu bestellen. Darüber hinaus sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung beispielsweise auch Aufwendungen für eine Diätverpflegung steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Dies müsse umso mehr für „normale“ Verpflegung gelten. Aufwendungen sind nicht außergewöhnlich und zwangsläufig, wenn sie nicht unmittelbar zur Heilung aufwendet werden, sondern gelegentlich als Folgekosten einer Krankheit entstehen.

Des Weiteren entstehen vielen Steuerpflichtigen ähnliche Aufwendungen, die jedoch auch nicht berücksichtigungsfähig sind. Das Finanzgericht führte hierbei beispielhaft die auswärtige Mittagsverpflegung für Berufstätige oder die Kosten für Mittagessen in Schule und Kindertagesstätten für Eltern an.

### **Weiterer Aufwand durch Behindertenpauschbetrag abgegolten**

Die Finanzrichter wiesen auch darauf hin, dass Aufwendungen für Nahrung grundsätzlich mit dem steuerlichen Grundfreibetrag von abgegolten sind (in 2023: 10.908 Euro/21.816 Euro bei Ehegatten). Zudem seien die spezifischen, zusätzlichen Belastungen der Steuerpflichtigen mit dem Behindertenpauschbetrag abgegolten (in 2023 in Höhe von 2.840 Euro bei einem Grad der Behinderung ab 95).

## **Man selbst sein ist keine Kunst**

### **Moderator einer Doku-Entertainment-Show ist gewerblich tätig**

Selbstinszenierung über soziale Medien ist heutzutage ein gängiges Phänomen. Doch wo beginnt Kunst und wo endet die Wirklichkeit? Darüber hatte das Finanzgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 21. März 2023 (10 K 3063/17 G) zu entscheiden. Fraglich war, ob der Moderator einer Doku-Entertainment-Show im Fernsehen eine selbständig künstlerische oder eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Das Finanzgericht verneinte eine künstlerische Wertschöpfung und ordnete die Einkünfte dem Gewerbebetrieb zu. Die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) wurde jedoch zugelassen. Doch warum ist das eigentlich wichtig? Steuerlich macht es durchaus einen Unterschied, denn wer gewerblich tätig ist, ist nicht nur einkommensteuer- sondern auch gewerbsteuerpflichtig.

### **Abbildung der Wirklichkeit nicht ausreichend**

Im entschiedenen Fall basierte das Konzept der vom Moderator durchgeführten Sendung darauf, dass Menschen durch einen Unterstützer dabei begleitet werden, wie sie ihre persönliche Situation verbessern. Die Sendungen folgten einem stets gleichbleibenden Aufbau. Der in den Sendungen als „Experte“ bezeichnete Kläger unterhielt sich im Rahmen seiner Tätigkeit schwerpunktmäßig mit den Teilnehmern über die persönlichen Umstände der Teilnehmer und kommentierte diese Gespräche sowie Äußerungen. Der Moderator lenkte dabei die Gespräche mit den Teilnehmern entsprechend der Sendungsstruktur. Der Produzent filmte sämtliche Gespräche und Aktivitäten des Moderators und der Teilnehmer.

Strittig war nun, ob diese Art der Tätigkeit eine selbständig ausgeübte künstlerische Tätigkeit darstellt und somit zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehört. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH übt ein Steuerpflichtiger eine künstlerische Tätigkeit aus, wenn er eine eigenschöpferische Leistung vollbringt, in der seine individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt. Dabei muss über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus grundsätzlich eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreicht werden, d. h. eine über die Darstellung der Wirklichkeit hinausgehende Aussagekraft. Wird lediglich die Wirklichkeit ohne eigene künstlerische Aussage kopiert, fehlt es an der die Kunst ausmachende Gestaltungshöhe.

### **Berufsübliche Kommunikation führt nicht zu schöpferischer Gestaltung**

Nach Ansicht des Finanzgerichts besteht die Tätigkeit des Moderators lediglich darin, in der Sendung er selbst zu sein und in dieser Eigenschaft und mit seinen Fachkenntnissen anderen Teilnehmern zu helfen. Ein Drehbuch gibt es in diesem Format nicht, weil der Verlauf der Sendung gerade vom Verhalten der Teilnehmer und ihrer konkreten Situation abhängt. Eine schauspielerische Leistung sei in dem Verhalten des Moderators nicht erkennbar. Vielmehr trete er als Experte unter Nutzung seiner persönlichen und fachlichen Autorität auf. Dies gehe jedoch nicht über die medienwirksame Aufbereitung der Wirklichkeit hinaus. Kern der Sendung sei die Alltagskommunikation des Klägers mit den Teilnehmern, die sich nicht strukturell von anderen beruflichen Kommunikationen unterscheide. Dass die Kommunikation gefilmt werde, sei nicht entscheidend.

**Hinweis:** Die Abgrenzung zwischen einer selbständigen künstlerisch-kreativen und einer gewerblichen Tätigkeit ist oftmals schwierig, gerade bei neuen Medienformaten. Lassen Sie sich daher steuerlich beraten. Im Einzelfall können Details entscheidend sein, ob mit der ausgeübten Tätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt werden.

## **Entlastung bei der Pflegeversicherung für Familien**

### **Beitrag zur Pflegeversicherung sinkt ab 1. Juli 2023 ab dem zweiten Kind**

Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2022 entschieden, dass die von der Kinderzahl unabhängige gleiche Beitragsbelastung von Eltern zu einer verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung in der sozialen Pflegeversicherung führt. Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) hat der Gesetzgeber zum 1. Juli 2023 eine entsprechende Neuregelung geschaffen.

### **Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes und des Zuschlags für Kinderlose**

Der allgemeine Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung wird um 0,35 Beitragssatzpunkte auf dann 3,4 Prozent der Bemessungsgrundlage angehoben. Diesen zahlen ab 1. Juli 2023 Eltern mit einem Kind. Zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts wird der Beitragszuschlag für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr von 0,35 auf 0,6 Beitragssatzpunkte angehoben, sodass deren Gesamtbeitrag auf 4,0 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steigt.

### Entlastung für Familien mit zwei oder mehr Kindern

Gleichzeitig werden Mitglieder mit mehreren Kindern ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Anders als beim allgemeinen Beitrag von 3,4 Prozent für Eltern mit einem Kind, werden bei der Ermittlung des Abschlags Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr berücksichtigt. Ab dem fünften Kind bleibt es bei einer Entlastung in Höhe eines Abschlags von insgesamt bis zu 1,0 Beitragssatzpunkten. Auch Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Beitragsabschläge erhalten. Für Eltern mit einem Kind gilt weiterhin der reguläre Beitragssatz.

### Höhe der Beitragszahlungen

Der Arbeitgeberanteil (50 Prozent des allgemeinen Beitragssatzes) verändert sich durch die Zu- oder Abschläge nicht. Wie bisher muss der Kinderlosenzuschlag von den Beitragszahlern allein getragen werden und die geplanten Abschläge kommen den Beitragszahlern vollständig zugute.

bis 1. Juli 2023	Beitragssatz	Zuschlag	Abschlag	Gesamt	AG*	AN***
kein Kind	3,05 %	0,35 %	0,00 %	3,40 %	1,525 %	1,875 %
ab 1 Kind	3,05 %	0,00 %	0,00 %	3,05 %	1,525 %	1,525 %

\*Ausnahme Sachsen: AG nur 1,025 %

ab 1. Juli 2023	Beitragssatz	Zuschlag	Abschlag*	Gesamt	AG**	AN***
kein Kind	3,40 %	0,60 %	0,00 %	4,00 %	1,70 %	2,30 %
1 Kind bzw. nachgewiesene Elternschaft	3,40 %	0,00 %	0,00 %	3,40 %	1,70 %	1,70 %
2 Kinder *	3,40 %	0,00 %	0,25 %	3,15 %	1,70 %	1,45 %
3 Kinder *	3,40 %	0,00 %	0,50 %	2,90 %	1,70 %	1,20 %
4 Kinder *	3,40 %	0,00 %	0,75 %	2,65 %	1,70 %	0,95 %
ab 5 Kinder *	3,40 %	0,00 %	1,00 %	2,40 %	1,70 %	0,70 %

\* Gilt nur für Kinder unter 25 Jahre

\*\* Ausnahme Sachsen: AG nur 1,2 %

\*\*\* Ausnahme Sachsen: AN zzgl. 0,5 %

### Anzahl der Kinder und Alter muss bekannt sein

Da nunmehr nicht nur die Elterneigenschaft für die Höhe der Pflegeversicherungsbeiträge maßgeblich ist, sondern auch die Anzahl der Kinder und ihr Alter, sind diese Angaben künftig auch gegenüber der beitragsabführenden Stelle bzw. bei Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse nachzuweisen.

Dazu soll bis spätestens 31. März 2025 ein einheitliches, zentralisiertes und digitalisiertes Verfahren geschaffen werden. In der Übergangszeit vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 ist es ausreichend, wenn gesetzlich versicherte Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber die Daten der Kinder lediglich mitteilen. Fehlen die Daten derzeit noch, darf zunächst der allgemeine Beitragssatz erhoben werden. Innerhalb des Umstellungszeitraums müssen dann die zu viel entrichteten Beiträge ausgeglichen werden.

**Empfehlung:** Bitten Sie daher Ihre Mitarbeiter, Ihnen die erforderlichen Informationen zu den Kindern schnellstmöglich mitzuteilen. Wenn Sie Ihren Steuerberater mit der Lohnabrechnung beauftragt haben, übersenden Sie ihm die Daten zeitnah, damit die Pflegeversicherungsbeiträge korrekt berechnet werden können. Nur so lassen sich Korrekturen und damit zusätzlich zeitlicher und finanzieller Aufwand vermeiden.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.  
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.